

TE Vwgh Beschluss 2024/8/29 Ra 2024/21/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.2024

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

BFA-VG 2014 §9

B-VG Art133 Abs4

FPG 2005 §52 Abs9

StGB §43

StGB §46

VwGG §34 Abs1

VwRallg

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. StGB § 43 heute
 2. StGB § 43 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2019
 3. StGB § 43 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 4. StGB § 43 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/1997
 5. StGB § 43 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/1997
 6. StGB § 43 gültig von 01.03.1988 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987

1. StGB § 46 heute
 2. StGB § 46 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
 3. StGB § 46 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2015
 4. StGB § 46 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2009
 5. StGB § 46 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2007
 6. StGB § 46 gültig von 01.07.2001 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2001
 7. StGB § 46 gültig von 01.03.1997 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996
 8. StGB § 46 gültig von 01.03.1988 bis 28.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulzbacher sowie die Hofrätin Dr. Wiesinger und den Hofrat Dr. Chvosta als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Kittinger, LL.M., über die Revision des G M, vertreten durch Dr. Paulina Andrysik-Michalska, Rechtsanwältin in 1100 Wien, Hertha-Firnberg-Straße 10/2/401, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. September 2023, L519 2270923-1/14E, betreffend Erlassung einer Rückkehrentscheidung samt Nebenaussprüchen und eines befristeten Einreiseverbotes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der 1989 geborene Revisionswerber, ein türkischer Staatsangehöriger, ist ledig und ohne Sorgepflichten. Er befindet sich seit März 2006 im österreichischen Bundesgebiet und erhielt Aufenthaltstitel, insbesondere mit Gültigkeit ab 17. März 2012 den unbefristeten Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EU“. In Österreich leben auch seine Eltern und eine Schwester sowie weitere Verwandte. Sein Bruder wohnt im Haus der Eltern in der Türkei. In derselben Gegend leben auch eine Tante väterlicherseits und deren Sohn sowie ein Stiefonkel.

2

Mit Bescheid vom 28. März 2023 erließ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) gegen den Revisionswerber eine Rückkehrentscheidung nach § 52 Abs. 5 FPG iVm § 9 BFA-VG, stellte gemäß § 52 Abs. 9 FPG fest, dass seine Abschiebung in die Türkei zulässig sei, und verhängte über den Revisionswerber gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 5 FPG ein Einreiseverbot in der Dauer von fünf Jahren. Mit Bescheid vom 28. März 2023 erließ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) gegen den Revisionswerber eine Rückkehrentscheidung nach Paragraph 52, Absatz 5, FPG in Verbindung mit , Paragraph 9, BFA-VG, stellte gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG fest, dass seine Abschiebung in die Türkei zulässig sei, und verhängte über den Revisionswerber gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit , Absatz 3, Ziffer 5, FPG ein Einreiseverbot in der Dauer von fünf Jahren.

3

In seiner Begründung stellte das BFA fest, dass über den Revisionswerber zunächst mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 21. Juli 2015 wegen unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1 erster und zweiter Fall, Abs. 2 SMG sowie nach § 27 Abs. 1 Z 1 achter Fall, Abs. 3 und 5 SMG eine Freiheitsstrafe in der Dauer von zehn Monaten (davon sieben Monate bedingt) verhängt worden sei. Der Revisionswerber sei dann mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 20. September 2021 neuerlich wegen unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1 erster und zweiter Fall, Abs. 2 SMG sowie wegen des teilweise als Bestimmungstäter (§ 12 zweiter Fall StGB) begangenen, teilweise versuchten Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 fünfter Fall,

Abs. 3 erster Fall SMG, § 15 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von achtzehn Monaten (davon zwölf Monate bedingt) rechtskräftig verurteilt worden. Zuletzt sei der Revisionswerber mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 19. Oktober 2022 wegen absichtlicher schwerer Körperverletzung nach § 87 Abs. 1 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Jahren und sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden. In seiner Begründung stellte das BFA fest, dass über den Revisionswerber zunächst mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 21. Juli 2015 wegen unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, erster und zweiter Fall, Absatz 2, SMG sowie nach Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, achter Fall, Absatz 3, und 5 SMG eine Freiheitsstrafe in der Dauer von zehn Monaten (davon sieben Monate bedingt) verhängt worden sei. Der Revisionswerber sei dann mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 20. September 2021 neuerlich wegen unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, erster und zweiter Fall, Absatz 2, SMG sowie wegen des teilweise als Bestimmungstäter (Paragraph 12, zweiter Fall StGB) begangenen, teilweise versuchten Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter Fall, Absatz 3, erster Fall SMG, Paragraph 15, StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von achtzehn Monaten (davon zwölf Monate bedingt) rechtskräftig verurteilt worden. Zuletzt sei der Revisionswerber mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 19. Oktober 2022 wegen absichtlicher schwerer Körperverletzung nach Paragraph 87, Absatz eins, StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Jahren und sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden.

4

Rechtlich ging das BFA davon aus, dass der Aufenthalt des Revisionswerbers eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit iSd § 52 Abs. 5 FPG darstelle und deshalb die Erlassung einer Rückkehrentscheidung und eines fünfjährigen Einreiseverbotes - auch unter Berücksichtigung der privaten und familiären Bindungen des Revisionswerbers im Bundesgebiet im Rahmen einer Interessenabwägung nach § 9 BFA-VG iVm Art. 8 EMRK - dringend geboten sei. Rechtlich ging das BFA davon aus, dass der Aufenthalt des Revisionswerbers eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit iSd Paragraph 52, Absatz 5, FPG darstelle und deshalb die Erlassung einer Rückkehrentscheidung und eines fünfjährigen Einreiseverbotes - auch unter Berücksichtigung der privaten und familiären Bindungen des Revisionswerbers im Bundesgebiet im Rahmen einer Interessenabwägung nach Paragraph 9, BFA-VG in Verbindung mit , Artikel 8, EMRK - dringend geboten sei.

5

Gegen diesen Bescheid erhob der Revisionswerber, der sich seit 3. August 2022 zunächst in Untersuchungshaft und anschließend in Strafhaft befand, eine Beschwerde, in der die in Rn. 3 wiedergegebenen Feststellungen zu seinen strafgerichtlichen Verurteilungen nicht in Frage gestellt, jedoch die daraus abgeleitete Gefährdungsprognose und die Interessenabwägung bekämpft wurden.

6

Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 4. September 2023 wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die Beschwerde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG sprach es aus, dass die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 4. September 2023 wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die Beschwerde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG sprach es aus, dass die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

7

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende - nach Ablehnung der Behandlung der an den Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerde und ihrer Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof (VfGH 27.11.2023, E 3255/2023-7) - fristgerecht ausgeführte außerordentliche Revision, die sich unter dem Gesichtspunkt des Art. 133 Abs. 4 B-VG als unzulässig erweist. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende - nach Ablehnung der Behandlung der an den Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerde und ihrer Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof (VfGH 27.11.2023, E 3255/2023-7) - fristgerecht ausgeführte außerordentliche Revision, die sich unter dem Gesichtspunkt des Artikel 133, Absatz 4, B-VG als unzulässig erweist.

8

Nach der genannten Verfassungsbestimmung ist gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes die Revision (nur) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt

oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

9

An den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision unter dem genannten Gesichtspunkt nicht gebunden (§ 34 Abs. 1a erster Satz VwGG). Zufolge § 28 Abs. 3 VwGG hat allerdings die außerordentliche Revision gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe hat der Verwaltungsgerichtshof dann die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zu überprüfen (§ 34 Abs. 1a zweiter Satz VwGG). An den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision unter dem genannten Gesichtspunkt nicht gebunden (Paragraph 34, Absatz eins a, erster Satz VwGG). Zufolge Paragraph 28, Absatz 3, VwGG hat allerdings die außerordentliche Revision gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe hat der Verwaltungsgerichtshof dann die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu überprüfen (Paragraph 34, Absatz eins a, zweiter Satz VwGG).

10

Vorauszuschicken ist, dass der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung judiziert, dass die bei Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls in Form einer Gesamtbetrachtung vorgenommene Interessenabwägung im Allgemeinen - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht revisibel iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG ist. Das gilt sinngemäß auch für die einzelfallbezogene Erstellung einer Gefährdungsprognose und für die Bemessung der Dauer eines Einreiseverbots (vgl. dazu etwa VwGH 11.4.2024, Ra 2023/21/0073, Rn. 8, mwN). Vorauszuschicken ist, dass der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung judiziert, dass die bei Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls in Form einer Gesamtbetrachtung vorgenommene Interessenabwägung im Allgemeinen - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht revisibel iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist. Das gilt sinngemäß auch für die einzelfallbezogene Erstellung einer Gefährdungsprognose und für die Bemessung der Dauer eines Einreiseverbots vergleiche , dazu etwa VwGH 11.4.2024, Ra 2023/21/0073, Rn. 8, mwN).

11

Hinsichtlich ihrer Zulässigkeit bringt die Revision - unter Wiedergabe von fallbezogen nicht einschlägiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Ausschluss von der Asylgewährung nach § 6 Abs. 1 Z 4 AsylG 2005 - vor, das BVwG hätte zur Erstellung einer Zukunftsprognose ein medizinisches Sachverständigengutachten, insbesondere aus dem Fachgebiet der Neurologie und Psychiatrie, einholen müssen. Nach ausführlicher Darstellung der Urteile EGMR (Große Kammer) 23.6.2008, Maslov gg. Österreich, 1638/03, und EGMR 28.6.2007, Kaya gg. Deutschland, 31.753/02, rügt die Revision des Weiteren ein Abweichen von dieser Rechtsprechung. Die gesamte Familie des Revisionswerbers und sein soziales Netz befänden sich in Österreich, wo der Revisionswerber etwa die Hälfte seines Lebens verbracht habe. Er sei „lediglich“ wegen § 87 StGB zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden, womit nur ein Drittel des Strafrahmens ausgeschöpft worden sei. Auch bei der Verurteilung aus 2021 habe die - überdies teilweise bedingt nachgesehene - Freiheitsstrafe für eine beim Versuch gebliebene Straftat nur der Hälfte des Strafrahmens entsprochen. Der süchtig gewesene Revisionswerber habe eine Therapie absolviert und sich „zwischen durch“ auch wohlverhalten. In einem gleichartig gelagerten Fall, nämlich zu VwGH 10.10.2023, Ra 2022/21/0104, habe der Verwaltungsgerichtshof die Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen als rechtswidrig erachtet. Bei der Feststellung der Situation im Herkunftsstaat des Revisionswerbers habe das BVwG außerdem im Entscheidungszeitpunkt nicht mehr aktuelle Länderberichte herangezogen. Hinsichtlich ihrer Zulässigkeit bringt die Revision - unter Wiedergabe von fallbezogen nicht einschlägiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Ausschluss von der Asylgewährung nach Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 4, AsylG 2005 - vor, das BVwG hätte zur Erstellung einer Zukunftsprognose ein medizinisches Sachverständigengutachten, insbesondere aus dem Fachgebiet der Neurologie und Psychiatrie,

einholen müssen. Nach ausführlicher Darstellung der Urteile EGMR (Große Kammer) 23.6.2008, Maslov gg. Österreich, 1638/03, und EGMR 28.6.2007, Kaya gg. Deutschland, 31.753/02, rügt die Revision des Weiteren ein Abweichen von dieser Rechtsprechung. Die gesamte Familie des Revisionswerbers und sein soziales Netz befänden sich in Österreich, wo der Revisionswerber etwa die Hälfte seines Lebens verbracht habe. Er sei „lediglich“ wegen Paragraph 87, StGB zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden, womit nur ein Drittel des Strafraums ausgeschöpft worden sei. Auch bei der Verurteilung aus 2021 habe die - überdies teilweise bedingt nachgesehene - Freiheitsstrafe für eine beim Versuch gebliebene Straftat nur der Hälfte des Strafraums entsprochen. Der süchtig gewesene Revisionswerber habe eine Therapie absolviert und sich „zwischen durch“ auch wohlverhalten. In einem gleichartig gelagerten Fall, nämlich zu VwGH 10.10.2023, Ra 2022/21/0104, habe der Verwaltungsgerichtshof die Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen als rechtswidrig erachtet. Bei der Feststellung der Situation im Herkunftsstaat des Revisionswerbers habe das BVwG außerdem im Entscheidungszeitpunkt nicht mehr aktuelle Länderberichte herangezogen.

12

Zunächst ist diesem Vorbringen entgegen zu halten, dass die Unterlassung der Einholung eines - im Beschwerdeverfahren im Übrigen nicht beantragten - Sachverständigengutachtens in Bezug auf die Erstellung der Gefährdungsprognose für den Revisionswerber keinen Verfahrensmangel begründet. Das Absehen von der Einholung eines Gutachtens steht vielmehr im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, der zufolge ein durch ein Gutachten festgestellter Gesinnungswandel, der nicht in einem - einen relevanten Zeitraum umfassenden - Wohlverhalten seine Entsprechung gefunden habe, für den Wegfall der Gefährdungsprognose nicht ausreiche (vgl. etwa VwGH 16.8.2022, Ra 2021/21/0123, Rn. 14, mwN). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, auf die sich auch das BVwG bezog, ist der Gesinnungswandel eines Straftäters nämlich grundsätzlich daran zu messen, ob und wie lange er sich - nach dem Vollzug einer Haftstrafe - in Freiheit wohlverhalten hat, wobei dies selbst für den Fall einer bereits erfolgreich absolvierten Therapie gilt. Dieser Zeitraum ist umso länger anzusetzen, je nachdrücklicher sich - wie auch hier - die Gefährlichkeit des Fremden manifestiert hat (siehe auch dazu VwGH 11.4.2024, Ra 2023/21/0073, nunmehr Rn. 11, mwN). Im vorliegenden Fall befand sich der Revisionswerber im maßgeblichen Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses aber noch in Strafhaft, sodass schon deshalb von keinem relevanten Zeitraum des Wohlverhaltens in Freiheit ausgegangen werden konnte. Zunächst ist diesem Vorbringen entgegen zu halten, dass die Unterlassung der Einholung eines - im Beschwerdeverfahren im Übrigen nicht beantragten - Sachverständigengutachtens in Bezug auf die Erstellung der Gefährdungsprognose für den Revisionswerber keinen Verfahrensmangel begründet. Das Absehen von der Einholung eines Gutachtens steht vielmehr im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, der zufolge ein durch ein Gutachten festgestellter Gesinnungswandel, der nicht in einem - einen relevanten Zeitraum umfassenden - Wohlverhalten seine Entsprechung gefunden habe, für den Wegfall der Gefährdungsprognose nicht ausreiche vergleiche , etwa VwGH 16.8.2022, Ra 2021/21/0123, Rn. 14, mwN). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, auf die sich auch das BVwG bezog, ist der Gesinnungswandel eines Straftäters nämlich grundsätzlich daran zu messen, ob und wie lange er sich - nach dem Vollzug einer Haftstrafe - in Freiheit wohlverhalten hat, wobei dies selbst für den Fall einer bereits erfolgreich absolvierten Therapie gilt. Dieser Zeitraum ist umso länger anzusetzen, je nachdrücklicher sich - wie auch hier - die Gefährlichkeit des Fremden manifestiert hat (siehe auch dazu VwGH 11.4.2024, Ra 2023/21/0073, nunmehr Rn. 11, mwN). Im vorliegenden Fall befand sich der Revisionswerber im maßgeblichen Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses aber noch in Strafhaft, sodass schon deshalb von keinem relevanten Zeitraum des Wohlverhaltens in Freiheit ausgegangen werden konnte.

13

In diesem Zusammenhang erweist sich auch der Hinweis auf die mit den ersten Strafurteilen jeweils teilbedingt verhängten Strafen als nicht zielführend, wird dabei doch die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes außer Acht gelassen, wonach das Fehlverhalten eines Fremden und die daraus abzuleitende Gefährlichkeit ausschließlich aus dem Blickwinkel des Fremdenrechts, also (auch) unabhängig von gerichtlichen Erwägungen über bedingte Strafnachsichten oder eine bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug, zu beurteilen ist (vgl. etwa VwGH 30.4.2021, Ra 2021/21/0071, Rn. 15, mwN). Dabei ist vor allem auf die Art und Schwere der den Verurteilungen zugrundeliegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen (vgl. etwa VwGH 27.4.2023, Ra 2022/21/0130 Rn. 14, mwN). In diesem Zusammenhang erweist sich auch der Hinweis auf die mit den ersten Strafurteilen jeweils teilbedingt verhängten Strafen als nicht zielführend, wird dabei doch die ständige

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes außer Acht gelassen, wonach das Fehlverhalten eines Fremden und die daraus abzuleitende Gefährlichkeit ausschließlich aus dem Blickwinkel des Fremdenrechts, also (auch) unabhängig von gerichtlichen Erwägungen über bedingte Strafnachsichten oder eine bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug, zu beurteilen ist vergleiche , etwa VwGH 30.4.2021, Ra 2021/21/0071, Rn. 15, mwN). Dabei ist vor allem auf die Art und Schwere der den Verurteilungen zugrundeliegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen vergleiche , etwa VwGH 27.4.2023, Ra 2022/21/0130 Rn. 14, mwN).

14

Angesichts dessen kommt es in Bezug auf die dem Revisionswerber zur Last liegenden Suchtgiftdelikte vorrangig darauf an, dass insoweit ein einschlägiger Rückfall und überdies eine Steigerung der Delinquenz vorlag. Außerdem lag dem zuletzt ergangenen Urteil vom 19. Oktober 2022 zugrunde, der Revisionswerber habe am 6. Juni 2022 einer anderen Person mit einem Messer mit einer 11 cm langen Klinge in den Rücken und in den linken Oberarm gestochen, wodurch das Opfer unter anderem eine Stichwunde im linken Rückenabschnitt auf der Höhe der sechsten Rippe mit Eröffnung der Brusthöhle, Beschädigung des linken Lungenunterlappens und nachfolgender Blut-/Luftbrustbefüllung erlitten habe.

15

Vor diesem Hintergrund erweist sich die nach Verschaffung auch eines persönlichen Eindrucks im Rahmen der mündlichen Verhandlung getroffene Beurteilung des BVwG, das sich der Annahme des BFA bezüglich der Erfüllung des Gefährdungsmaßstabes nach § 52 Abs. 5 FPG anschloss, jedenfalls als vertretbar. Vor diesem Hintergrund erweist sich die nach Verschaffung auch eines persönlichen Eindrucks im Rahmen der mündlichen Verhandlung getroffene Beurteilung des BVwG, das sich der Annahme des BFA bezüglich der Erfüllung des Gefährdungsmaßstabes nach Paragraph 52, Absatz 5, FPG anschloss, jedenfalls als vertretbar.

16

Soweit sich die Revision insbesondere mit dem Hinweis auf die lange Aufenthaltsdauer und die soziale Verankerung des Revisionswerbers in Österreich gegen die Interessenabwägung nach § 9 BFA-VG wendet, vermag sie ebenfalls nicht deren Unvertretbarkeit aufzuzeigen. Das BVwG nahm nämlich im Rahmen der Interessenabwägung ausreichend auf diese für einen Verbleib des Revisionswerbers sprechenden Umstände Bedacht. In Anbetracht vor allem der erwähnten letzten, überdies innerhalb offener Probezeit begangenen Straftat des Revisionswerbers, die vom BVwG als „brutal“ und „hinterlistig“ qualifiziert und zu Recht auch als „besonders gravierend“ bewertet wurde, erweist sich die Interessenabwägung fallbezogen aber zumindest als vertretbar. Soweit sich die Revision insbesondere mit dem Hinweis auf die lange Aufenthaltsdauer und die soziale Verankerung des Revisionswerbers in Österreich gegen die Interessenabwägung nach Paragraph 9, BFA-VG wendet, vermag sie ebenfalls nicht deren Unvertretbarkeit aufzuzeigen. Das BVwG nahm nämlich im Rahmen der Interessenabwägung ausreichend auf diese für einen Verbleib des Revisionswerbers sprechenden Umstände Bedacht. In Anbetracht vor allem der erwähnten letzten, überdies innerhalb offener Probezeit begangenen Straftat des Revisionswerbers, die vom BVwG als „brutal“ und „hinterlistig“ qualifiziert und zu Recht auch als „besonders gravierend“ bewertet wurde, erweist sich die Interessenabwägung fallbezogen aber zumindest als vertretbar.

17

Was die in der Revision erwähnten Urteile des EGMR anbelangt, sind die ihnen zugrundeliegenden Sachverhalte, in denen es einerseits um einen Jugendstraftäter und andererseits um einen „Migranten der zweiten Generation“ ging, mit dem vorliegenden Fall auch sonst nicht vergleichbar. Dies gilt gleichermaßen für das in der Revision ebenfalls angeführte Erkenntnis VwGH 10.10.2023, Ra 2022/21/0104, in dem das maßgebliche Fehlverhalten des Fremden keine derartige Gravität wie im gegenständlichen Fall aufwies. Aus den in der Revision ins Treffen geführten Entscheidungen ist daher für den vorliegenden Fall nichts zu gewinnen.

18

Soweit in der Revision noch die fehlende Aktualität der vom BVwG herangezogenen Länderberichte geltend gemacht wird, unterlässt es die Revision, die Relevanz dieses Verfahrensmangels darzulegen (vgl. zu diesem Erfordernis allgemein etwa VwGH 28.5.2020, Ra 2020/21/0073, Rn. 18, mwN). Soweit in der Revision noch die fehlende Aktualität der vom BVwG herangezogenen Länderberichte geltend gemacht wird, unterlässt es die Revision, die Relevanz dieses Verfahrensmangels darzulegen vergleiche , zu diesem Erfordernis allgemein etwa VwGH 28.5.2020, Ra 2020/21/0073, Rn. 18, mwN).

19

Der Revision gelingt es somit insgesamt nicht, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG aufzuzeigen, weshalb sie gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen war. Der Revision gelingt es somit insgesamt nicht, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG aufzuzeigen, weshalb sie gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen war.

Wien, am 29. August 2024

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen
VwRallg9/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024210011.L00

Im RIS seit

01.10.2024

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at